

An das Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BKA—602.040/0014-V/1/2012

Unser Zeichen, BearbeiterIn
MagFra/MS

Klappe (DW)
39180

Datum
29.10.2012

Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu § 10 VwGVG:

Während gemäß § 66 Absatz 4 AVG die Behörde im Falle einer Berufung berechtigt war, sowohl im Spruch als auch in der Begründung ihre Anschauungen an Stelle der Unterbehörde zu setzen und dem gemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abändern konnte, ist nunmehr das Verwaltungsgericht an den von der Partei vorgetragene Prüfungsumfang und -antrag gebunden.

Dies macht die Einbringung von Beschwerden für den Beschwerdeführer komplizierter. Die Möglichkeit für Verwaltungsgerichte genauso wie bis jetzt im Berufungsverfahren gemäß § 66 Absatz 4 AVG angefochtene Entscheidungen in jeder Richtung abzuändern, wäre auch für die Verwaltungsgerichte wünschenswert; dies allerdings mit der Einschränkung, dass keine Änderung zu Lasten des Beschwerdeführers zulässig sein soll.

Zu §§ 14 und 21 VwGVG:

Die Sozialversicherung erbringt ihre Leistungen im Umlageverfahren. Daraus folgt, dass mit den eingehobenen Beiträgen die zu erbringenden Leistungen finanziert werden. Eine Verzögerung bei der Einhebung der Beiträge hat daher unmittelbare finanzielle Auswirkungen und führt u.U. zu Problemen bei der Finanzierung der Leistungen. Daher haben Einsprüche gegen Beitragsbescheide grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung.

Nach dem vorliegenden Entwurf soll einem Einspruch dagegen grundsätzlich immer aufschiebende Wirkung zukommen. Diese Regelung kann problematisch werden: Ein Dienstgeber in finanzieller Bedrängnis bräuchte nur einen Bescheid über die Beitragsabrechnung zu verlangen und diesen bekämpfen. Damit könnte er die Beitragsablieferung hinauszögern. Diese Regelung sollte in Zeiten des Kampfes gegen Sozialmissbrauch vielleicht überdacht werden.

An dieser Stelle möchten wir noch einmal unsere grundsätzliche Ablehnung der gewählten Vorgangsweise deponieren. Der bisherige einheitliche Instanzenzug (über Landeshauptleute und BMASK) sorgte für eine österreichweit einheitliche Rechtsauslegung. Das könnte nun anders werden, da in den Verfahren die Verwaltungsgerichte der Länder zuständig werden. Jedes Land hätte für sich einen eigenen Gerichtshof und dieser könnte unabhängig feststellen, was z.B. als „Unternehmen“ oder „versicherungspflichtiges Dienstverhältnis“ gilt. Diese Kompetenzen sollten daher beim Verwaltungsgerichtshof des Bundes bleiben.

Zu § 17 VwGVG:

Diese Bestimmung sieht als Rechtsmittel genauso wie § 64a AVG den Vorlageantrag vor. Während nach den Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Einlangen des Vorlageantrages die Berufungsvorentscheidung außer Kraft tritt, ist dies im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz nicht vorgesehen. Ein Vorlageantrag soll nur dann aufschiebende Wirkung haben, wenn die Behörde, die in der Sache selbst entschieden hat, die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt hat.

Auch hier handelt es sich um einen wesentlich komplizierteren Zugang zum Recht für den einzelnen Beschwerdeführer und auch hier sollte § 17 VwGVG an die Bestimmung von § 64a Absatz 3 AVG angepasst werden.

Zu § 22 VwGVG:

Hier wird auf unbenannte Regelungen (vgl. „§ XXX“) der Exekutionsordnung hingewiesen. Die Erläuterungen weisen darauf hin, dass die Frage, ob und in welcher Form die Erlassung einstweiliger Verfügungen durch das Verwaltungsgericht geregelt werden soll, erst aufgrund des Begutachtungsverfahrens zu diesem Gesetz entschieden wird.

Daher kann zu diesem Punkt nur grundsätzlich ausgeführt werden, dass es begrüßenswert wäre, dass auch im Verwaltungsgerichtsverfahren zur Sicherung der rechtlichen Interessen einer Partei einstweilige Verfügungen getroffen werden können. Im Kern könnte durchaus an die §§ EO 378ff angeknüpft werden.

Zu § 24 VwGVG:

Die Regelung sieht vor, dass das Verwaltungsgericht berechtigt ist, auch Personen, die ihren Aufenthalt (Sitz) außerhalb des Sprengels des Verwaltungsgerichtes haben, vorzuladen. Hier sollte sichergestellt werden, dass es zB in Arbeitslosenversicherungs-

angelegenheiten für (arbeitslose) BeschwerdeführerInnen einen Kostenersatz (zB für Fahrtkosten) gibt.

Zu § 36 VwGVG:

Es wird dringend angeregt, im Zuge der Rechtsmittelbelehrung auf die Möglichkeit der Verfahrenshilfe hinzuweisen. Auch fehlt eine Regelung die jegliche Kostenersatzverpflichtung eines arbeitslosen Beschwerdeführers ausschließt. Insbesondere arbeitslosen BeschwerdeführerInnen sollte weiters ein Aufwändersatz für jene anfallenden Aufwendungen zuerkannt werden, die mit einer ordnungsgemäßen Verfahrensführung verbunden sind.

Zu § 37 Absatz 3 VwGVG:

Nicht nachvollziehbar ist und auch aus den Erläuterungen ergibt sich nicht, was darunter zu verstehen wäre, dass „auf Beschlüsse die §§ XXX sinngemäß anzuwenden sind“.

Abschließend soll noch erwähnt werden, dass die Vertretungsbefugnis gemäß § 10 Absatz 4 AVG für Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre beruflicher oder anderer Organisationen, soweit kein Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis besteht (vergl. § 10 Absatz 4 AVG) offenbar durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz nicht angetastet wird. Zur Rechtssicherheit und zur Klarheit wäre jedoch wünschenswert, wenn die diesbezügliche Bestimmung des § 10 Absatz 4 AVG auch im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz ausdrücklich Eingang findet.

Zu § 12 Abs 3 BVwGG:

Hier fehlt ein Nominierungsrecht der gesetzlichen Interessenvertretungen für Laienrichter welches für den ÖGB unerlässlich erscheint!

Mit der Bitte um Berücksichtigung der Stellungnahme.



Drⁱⁿ Sabine Oberhauser
Vizepräsidentin



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär